



WELCHE MASSNAHMEN SIND UMZUSETZEN ?

Anforderungen im Neubau

Gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) müssen alle Neubauten, die ab 2023 geplant und errichtet werden, einem Niedrigstenergiegebäude entsprechen. Ein Niedrigstenergiehaus erfüllt die Anforderungen eines Effizienzhaus 55.

NEUBAUGEBIET ALDEKERK SÜD 2

Übersicht aktueller
Anforderungen hinsichtlich
Klimaschutz & Klimaanpassung



Energieversorgung

Es gelten die Regelungen des GEG zur Deckung des Wärmebedarfs durch die 65 % anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien.

Anschluss an das Nahwärmenetz

Die Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich über das geplante Nahwärmenetz. Durch die Anschluss- und Benutzungsverpflichtung sind Wärmepumpen und solarthermischen Anlagen (ö.Ä.) zur Wärmeengewinnung unzulässig.

Photovoltaikanlagen

Mit der Novelle der Landesbauordnung NRW tritt zum 01.01.2025 voraussichtlich auch die Solarpflicht für den Neubau von Wohngebäuden in Kraft.



Begrünung der Vorgärten

Der Vorgarten wird definiert als die "Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie, der das Baugrundstück erschließenden Planstraße und der straßenseitigen Gebäudefront".

Der Vorgarten stellt dabei das Aushängeschild eines Baugrundstücks dar. Eine angemessene Begrünung der Vorgartenfläche ist zwingend dauerhaft sicherzustellen. Als gestalterisch, ökologisch und klimatisch angemessen ist ein möglichst naturnaher Vorgarten, der einen Beitrag für die ökologische Vielfalt leistet und Kühlungseffekte im Wohngebiet fördert.

Das Einbringen von z.B. Bruch-/ Natursteine, einzelne Findlinge oder flächenmäßig begrenzte Kies-/ Schotterflächen als Substrat für trockenheitsliebende Pflanzen ist auf max. 15 % der Vorgartenflächen zulässig. Wasserundurchlässigen Sperrschichten zur Bodenabdichtung (Folien und Vliesmaterialien) sind unzulässig!

Ausführliche Informationen und Pflanzbeispiele für Ihre naturnahe Vorgartenbegrünung finden Sie auf www.kerken.de/klimaschutz
Suchbegriff: Mustervorgärten



Baumpflanzungen auf priv. Grundstücken

Auf privaten Baugrundstücken muss je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laubbaum angepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

Die verpflichtende Pflanzenauswahlliste finden Sie unter Nr. 7.14 der Festsetzungen zum Bebauungsplan.





Dach- und Fassadenbegrünung

Neben Hitzeschutz wird durch die Dachbegrünung auch eine Rückhaltung von anfallenden Niederschlagsmengen erreicht und der Versiegelungsgrad minimiert. Die Dachbegrünung kann optimal mit PV-Module kombiniert werden

Garagen und Carports sind ab einer Fläche von 20 m² mind. extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Flachdächer der Mehrfamilienhäuser sind zwingend zu begrünen.

Anforderungen an die Dachbegrünung sind in der Nr. 7.17 der Festsetzung zum Bebauungsplan definiert. Weitere Informationen unter www.mehrgruenamhaus.de

Seitenwände von Garagen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und Grünflächen sind flächig, auf gesamter Breite und Höhe, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Verwendet werden können Heckenpflanzen, Kletterpflanzen oder Spalierobst.

Die verpflichtende Pflanzenauswahlliste finden Sie in der Gestaltungssatzung Seite 3 Nr. (6).






Umgang mit Niederschlagswasser

Die Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser ist auf den privaten Baugrundstücken z.B. durch Rasengittersteine, Mulden- und Rigolenanlagen sicher zu stellen.

Zudem wird empfohlen das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu sammeln z.B. mit einer Zisterne und für die Bewässerung der Gartenflächen zu nutzen.

BEI DER PLANUNG AN ALLES GEDACHT ?

Checkliste:

-  das Gebäude erfüllt mind. die Anforderungen an ein Effizienzhaus 55
-  Vorgarten wird mit Rasen, Stauden oder Wildblumen begrünt
-  Garagen/Carports ab 20 m² Dachfläche werden begrünt
-  Solarpflicht für Neubauten ab 2025 wird berücksichtigt
-  je 250 m² Grundstücksfläche wird ein Laubbaum gepflanzt
-  nicht zu überbaubare Flächen werden begrünt und wasseraufnahmefähig gestaltet
-  Gestaltungssatzung und Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 20 beachtet



Hinweis:

Diese Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick über die grundlegenden "Grünen" Verpflichtungen im Baugebiet. Diese dienen der ersten Orientierung und sind nicht allumfassend!

Bitte beachten Sie die vorhandenen Unterschiede bei den Vorgaben zwischen den Baubereichen WA 1 bis WA 6.

Ausführliche Informationen und die Pflanzenauswahllisten finden Sie in der Gestaltungssatzung und den Festsetzungen zum Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20



SCAN ME

www.kerken.de/klimaschutz

Kontakt



Gemeinde Kerken
Fachbereich Bauen und Umwelt
Florian Niewerth
Tel. 02833 922-190
e.Mail: florian.niewerth@kerken.de

